

▼ Bitte senden an:

Verbandsgemeindeverwaltung  
Einwohnermeldeamt  
Marktplatz 5  
55481 Kirchberg

► **Hinweise:**

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage des § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG Rheinland-Pfalz) ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.

Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Antrag auf Melderegisterauskunft (gem. § 44 Abs. 1 BMG)

### 1. Antragstellende Person

Name:	Vorname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hausnummer):	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer/E-Mail:	Aktenzeichen:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit + gekennzeichneten Angaben ist mindestens eine zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person sind Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name:	Vorname(n):
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum: +	
<input type="text"/>	
Bekannte Anschrift: +	
<input type="text"/>	
zusätzliche Hinweise (z. B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort usw.)	
<input type="text"/>	

### 3. Archivauskünfte

Das Melderegister enthält Meldedaten der letzten 5 Jahre.

Aus einem gesonderten Datenbestand der Meldebehörde kann rückwirkend bis 1980 eine Auskunft erteilt werden, Gebühr: 12,50 EUR. Wünschen Sie eine solche Auskunft?

Ja

Nein

Auskunftersuchen aus weiter zurückliegenden Jahren können nur im Archiv der Verbandsgemeinde Kirchberg geprüft werden,

Gebühr: jeweils 15,00 EUR pro angefangene halbe Stunde Recherchezeit. Wünschen Sie eine solche Auskunft?

Ja

Nein

#### 4. Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

Die Auskunft wird zu gewerblichen Zwecken genutzt

Ja

Nein

(bei Rechtsanwälten nur, sofern die Rechtsverfolgung aus einem Gewerbebetrieb heraus resultiert)

und zwar für

- Adressabgleich
- Adressermittlung und -weitergabe an eine im Freitextfeld bestimmte Person
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Werbung
- Adresshandel
- Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
- Freitextfeld (für weiteren Zweck)

Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt.

Ja

Nein

Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt.

Ja

Nein

Die Auskunft wird ausschließlich zu privaten Zwecken benötigt.

Ja

Nein

Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu o. g. eingetragenen Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor (Die Einwilligungserklärung ist der Melderegisteranfrage stets beizufügen).

Ja

Nein

#### 5. Gebührenerhebung für die einfache Einwohnermelderegisterauskunft

**Die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft ausschließlich für private Zwecke beträgt 8,10 €, für gewerbliche Zwecke außer für Zwecke der Werbung und des Adresshandels 9,20 € und für Zwecke der Werbung und des Adresshandels 10,00 €**

**Es bestehen ausschließlich die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:**

1. Ein Verrechnungsscheck, dieser ist der Anfrage beizufügen.
2. Eine Überweisung der Gebühr gemäß Kostenbescheid, welcher der Melderegisterauskunft beigefügt wird.

Datum

Unterschrift

#### Wichtiger Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht das Formular unterschrieben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt.